

# Mit- oder Gegeneinander?



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

Digitalisierungsstrategien von Bibliotheken und Verlagen  
Der Streit um den § 52b UrhG – Der Kaus Darmstadt



# Urheberrechtsgesetz: Schranke 52b (ab. 1.1.2008/zweiter Korb)



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

§ 52b Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven

Zulässig ist, veröffentlichte Werke aus dem Bestand öffentlich zugänglicher Bibliotheken, Museen oder Archive, die keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgen, ausschließlich in den Räumen der jeweiligen Einrichtung an eigens dafür eingerichteten elektronischen Leseplätzen zur Forschung und für private Studien zugänglich zu machen, soweit dem keine vertraglichen Regelungen entgegenstehen. Es dürfen grundsätzlich nicht mehr Exemplare eines Werkes an den eingerichteten elektronischen Leseplätzen gleichzeitig zugänglich gemacht werden, als der Bestand der Einrichtung umfasst. Für die Zugänglichmachung ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

# Angebot Digitale Lehrbuchsammlung

- Probeweise ca. 100 (Lehrbuch-)Titel Dezember 08/Januar 09 (in Erwartung einer eher geringen Nutzung) digitalisiert
- Nutzbar an ca. 15 PC's im Katalogsaal der Bibliothek
- Kapitelweise PDF-files
- Graphische Datei (kein OCR)
- Ausdruck – und zunächst auch download nicht unterbunden
- Nutzung: ausgesprochen gering (1,7 fach in drei Monaten) (allerdings aufgrund der Prozessauseinandersetzung keine Werbung in Uni)
- Seit dem erstinstanzlichen (Verbot des Downloads) Urteil Nutzung nur noch an zwei Arbeitsplätzen
- Nach dem zweitinstanzlichen Urteil (Verbot jedweder Form einer Kopiermöglichkeit) Aufgabe des Angebots



Aktuelles



Digitale  
Bibliothek



A - Z



Öffnungs-  
zeiten



Kontakt

Startseite

Über tudigilehrbuch

Suche

Browse

Kontakt

English

Atom

RSS

## Willkommen bei tudigilehrbuch

**tudigilehrbuch** ist die "*Digitale Lehrbuchsammlung*" der Universitäts- und Landesbibliothek. Sie bietet - angepasst auf die Fächerstruktur der TU Darmstadt - die "Top-Hundred" der Lehrbücher als elektronische Version, nutzbar in den Räumen der ULB an den dafür eingerichteten öffentlichen PC-Arbeitsplätzen.

Die digilehrbücher können aus rechtlichen Gründen nur in den Räumen der ULB angeboten werden, unter Einhaltung bestimmter Bedingungen ([mehr...](#)). Die ULB sorgt durch technische und organisatorische Maßnahmen für die Einhaltung dieser Bestimmungen.

Wir machen darauf aufmerksam, dass die Benutzung des elektronischen Leseplatzes nur zur Forschung und für private Studien gestattet ist. Der Ausdruck einzelner Teile ist nur statthaft, soweit der Nutzer nach § 53 UrhG (privater oder sonstiger eigener Gebrauch) privilegiert ist. Jede Weiterverbreitung ist untersagt. Das Speichern auf andere Datenträger ist untersagt - dies wird seitens der ULB mittels technischer Maßnahmen durchgesetzt.

### Finde dein digilehrbuch !

- [Neu hinzugekommene digilehrbücher.](#)

### Feedback

Hilf uns direkt mit deinem Feedback, das Angebot noch besser zu machen:

### Fachbereiche:

- Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
- Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften
- Humanwiss.: Pädagogik
- Humanwiss.: Psychologie
- Humanwiss.: Sport
- Mathematik
- Physik
- Chemie
- Biologie
- Material- und Geowissenschaften
- Bauingenieurwesen und Geodäsie
- Architektur
- Maschinenbau
- Elektrotechnik und Informationstechnik
- Informatik



Aktuelles



Digitale  
Bibliothek



A - Z



Öffnungs-  
zeiten



Kontakt

## Fachbereiche:

- Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
- Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften
- Humanwiss.: Pädagogik
- Humanwiss.: Psychologie
- Humanwiss.: Sport
- Mathematik
- Physik
- Chemie
- Biologie
- Material- und Geowissenschaften
- Bauingenieurwesen und Geodäsie
- Architektur
- Maschinenbau
- Elektrotechnik und Informationstechnik
- Informatik

[Startseite](#)

[Über tudigilehrbuch](#)

[Suche](#)

[Browse](#)

[Kontakt](#)

[English](#)

[Atom](#)

[RSS](#)

## Zwölf Unterrichtsmethoden

Wiechmann, Jürgen [Hrsg.] (ed.),

*Zwölf Unterrichtsmethoden.*

Beltz.

[Buch], (2006)



[Titel, Inhaltsverzeichnis \(TOC\), Vorwort - PDF](#) (Adobe Portable Document Format) - ([Adobe Reader](#))

635Kb



[Kapitel 01: Zwölf Unterrichtsmethoden für die Praxis - PDF](#) (Adobe Portable Document Format) - ([Adobe Reader](#))

1410Kb



[02 Frontalunterricht - PDF](#) (Adobe Portable Document Format) - ([Adobe Reader](#))

966Kb



[Kapitel 03: Direktes Unterrichten - PDF](#) (Adobe Portable Document Format) - ([Adobe Reader](#))

972Kb



[Kapitel 04: Gruppenpuzzle - PDF](#) (Adobe Portable Document Format) - ([Adobe Reader](#))

503Kb

# Prozeß (Ulmer/TU Darmstadt)



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

- Ende März Abmahnung des Ulmer-Verlages (Vorwurf der kriminellen Handlung in Rundschreiben an Autoren des Verlages)
- April Antrag auf einstweilige Verfügung beim LG Frankfurt
- 13.5. mündliche Verhandlung und Urteil des LG Frankfurt
- Im Juni Ablehnung des Angebots von Gesprächen
- Ende Juni Einreichung Berufung seitens Ulmer beim OLG Frankfurt (Einstweilige Verfügung)
- 20.10. mündliche Verhandlung OLG Frankfurt
- 24.11. Urteil des OLG Frankfurt im einstweiligen Verfügungsverfahren
- Abschlußerklärung nicht abgegeben
- Ulmer/Börsenverein wollen kein Hauptsacheverfahren

- Unstreitig
  - Werke aus dem Bestand privilegierter Einrichtungen
  - Zahl der Zugriffe = Zahl der Exemplare im Bestand
  - Zugriff nur in den Räumen der Bibliothek
  - Vergütungspflicht
- Streitig
  - Recht der zustimmungsfreien Digitalisierung
  - Öffentliche Bekanntmachung des Angebots (Werbung)
  - Vorrang eines Vertragsangebotes
  - Zugänglichmachung mit oder ohne Kopiermöglichkeit
  - Recht auf Privatkopie der Nutzer (digital oder analog) nach § 53 Urheberrechtsgesetz

# Zwischenergebnisse

- Urteil des LG Frankfurt
  - Erlaubnis der zustimmungsfreien Digitalisierung (Annexbefugnis)
  - Erlaubnis für Angebot zu werben
  - Kein Vorrang von Verlagsangeboten (bewußte Unterscheidung des Gesetzgebers zwischen 53a und 52b)
  - Zulässigkeit des Ausdrucks (von Teilen des Dokuments)
  - Verbot des Speicherns auf digitalen Datenträgern und Verpflichtung der Bibliothek dies technisch zu unterbinden
- Urteil des OLG Frankfurt
  - Bestätigung des Urteils des LG Frankfurt
  - mit der Ausnahme des zusätzlichen Verbots des Ausdrucks

# Reaktionen

## zum 1. Urteil

- Weitgehende Zustimmung seitens der Bibliotheken (kann man mit Leben)
- Positive Aufnahme durch Presse
- Ablehnung vor allem seitens des Börsenvereins
- Juristische Kommentierung nach wie vor diametral entgegengesetzte Positionen

## zum 2. Urteil

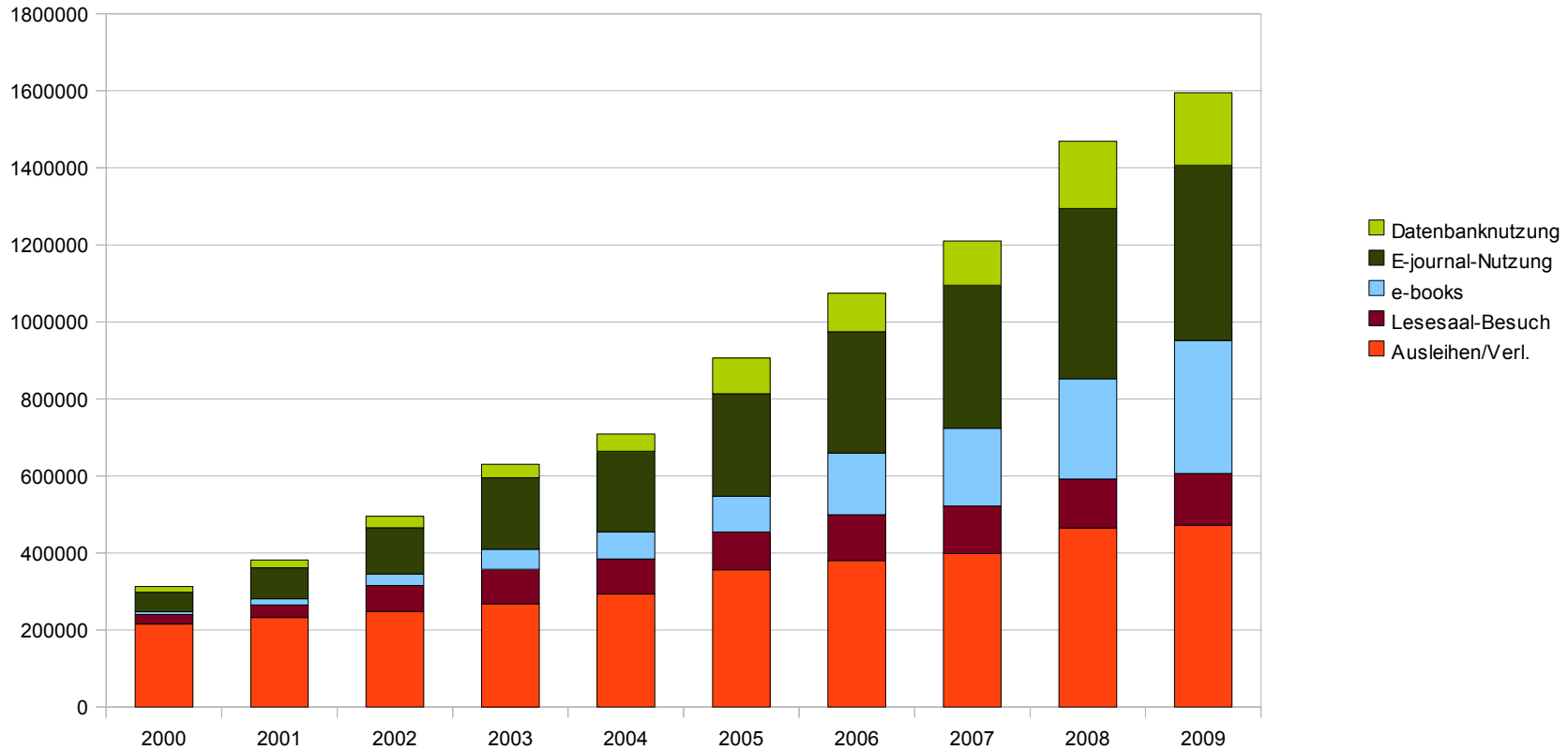
- Ratlosigkeit bei Bibliotheken
- Börsenverein eher zufrieden
- ULB Darmstadt stellt Angebot ein (nutzlos ohne Kopiermöglichkeit)



- Zentralbibliothek einer mittelgroßen Technischen Universität (ca. 20.000 Studierenden)
- Erwerbungstat inkl. QSL-Mittel ca. 2-2,5 Mill. €/a
- davon seit vier bis fünf Jahren ca. 50%-60% für elektronische Medien (im wesentlichen Online-Medien)
- Nutzung elektronischer Medien übersteigt seit 2007 die Nutzung gedruckter Medien
- Nutzung gedruckter Medien hat sich in den letzten 10 Jahren gleichzeitig mehr als verdoppelt
- Umfangreicheres Angebot von ebooks seit 2006/2007 (heute ca. 40.000 Titel), zuvor schon seit 2002/2003 umfangreiches Angebot an ejournals und Datenbanken
- Ejournals ersetzend zum Printangebot, ebooks komplementär vor allem im Lehrbuchbereich

# Nutzung der Bibliotheksdienste 2000-2009

Leistungskennzahlen ULB



# Stellenwert 52b-Digitalisierung



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

- Digitale Medienangebote sind für die ULB Darmstadt schon jetzt zu dem Hauptgeschäft der Bibliothek geworden, zukünftig wird deren Bedeutung noch weiter zunehmen
- Eigendigitalisate spielen dabei aber eine eher untergeordnete Rolle
- und selbst darunter sind 52b-Digitalisierungen noch ein eher randständiges Aufgabengebiet
- Nutzung um Größenordnungen geringer als bei üblichen campusweit verfügbaren ebooks
- Angebot rein subsidiär gedacht,
- aber deshalb trotzdem noch lange nicht bedeutungslos (über die Fernleihe ließe sich ähnliches sagen)



- Digitale Verfügbarkeit eines Dokuments erhöht die „Sichtbarkeit“ einer Publikation, wird im Kontext wissenschaftlichen Arbeitens mehr und mehr gar zur Voraussetzung der Rezeption eines Werkes (Einbindung in den digitalen Workflow)
- Dies gilt für die Naturwissenschaft/Medizin noch mehr als für die übrigen Fächer, für Artikel mehr als für Buchpublikationen, aber auch für diese mehr und mehr
- Digitale Dokumente sind leichter auffindbar, einfacher kopierbar und schneller verteilbar, kurz: Sie erleichtern die wissenschaftliche Kommunikation
- Und erschweren zugleich die Kontrolle all dieser Vorgänge und schaffen damit ein Problem für Verlage

# Autoren, Leser, Verlage



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

- Autoren wollen möglichst viele Leser
- Leser (= Autoren) wollen möglichst viele Autoren möglichst ungehindert lesen können
- Beide sind grundsätzlich nicht an der Übernahme von Vertriebsaufgaben interessiert und bevorzugen zugangskontrollierte (bewertete) Publikationswege (Verlagsfunktion)
- Verlage müssen den Zugang zur Literatur erschweren (nur gegen Geld zulassen), um ihre Aufgabe wahrnehmen zu können
- Widerspruch nur lösbar durch treuhänderischen Mittler (Bibliotheksfunktion)

# Schrankenrechte



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

## Konventionell

- Schrankenrechte
  - Ausleihe
  - Kopierrechte
  - Fernleihe
- Vertragsrechte
  - Medienkauf

## Digital

- Schrankenrechte
  - 52a
  - 52b
  - 53b
  - Kopierrechte?
- Vertragsrechte
  - Medienkauf bzw. Lizenzierung
  - Campusweite ZUgänglichkeit

# Bewertung



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

- Maschinenstürmerei
- Unterhöhlung der Bibliotheksfunktion =
- Unterhöhlung der Verlagsfunktion
- Börsenverein/Ulmer zielen auf politischen Roll back (3. Korb)
- Politisch bröckeln der Länderfront (wissenschaftsfreundliche Weiterentwicklung des UrhG)
- Juristischer Eiertanz: Urteil problematisch (Ausdruck/Speichern) – Verhältnis zu Schrankenrecht § 53 – Recht auf Privatkopie
- Randfrage der Digitalisierungsstrategie von Bibliotheken
- Ausgang offen (sowohl der juristischen wie erst recht der politischen Diskussion)

Auch im Digitalen Zeitalter

Miteinander  
Oder  
Gegeneinander?

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit